

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 30.09.2025, wird durch die Bürgermeisterin der Stadt Werder (Havel) die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Werder (Havel) öffentlich bekannt gemacht.

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024, in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werder (Havel) folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner

Für die Benutzung einer Notunterkunft werden Benutzungsgebühren erhoben.
Gebührenscheidende sind diejenigen volljährigen Personen, die in eine von der Stadt Werder (Havel) unterhaltene oder als solche genutzte Unterkunft untergebracht sind.
Mehrere als Gemeinschaft eingewiesene Personen haften als Gesamtschuldner.

§ 2 Gebührenbemessung und Abgeltung

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist der Anteil für die Miete der Wohnfläche der zugewiesenen Notunterkunft, zuzüglich Nebenkosten sowie Rundfunkgebühren, Stromkosten und des Durchschnittsheizwertes.
Zudem anteilig die Kosten für Neubeschaffungen von Einrichtung und Nutzmaterial sowie die professionelle Reinigung dessen, im laufenden Einweisungszeitraum.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bemessungsgrundlage bezieht sich auf die Notunterkunft in der Stadtrandsiedlung 11.
Sollte die Einweisung in die vorgegebene Notunterkunft nicht möglich sein, werden die Kosten der Ausweichunterkunft in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§ 3 Gebührenhöhe

Die Gebührenhöhe nach § 2 Abs. 1 beträgt 10,40 € pro Tag

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird drei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 vollständig zu entrichten.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.
Christian Große
1. Beigeordnete der Stadt Werder (Havel)